

168/15 1758 Oktober 10., Luzern

## Schreiben von Josef Anton Felix von Balthasar an Beat Fidel Zurlauben betreffend Urkunden zur Luzerner Geschichte und verschiedene Bücher

**B** Balthasar,<sup>1</sup> von Luzern, schreibt an Zurlauben,<sup>2</sup> Mitglied der Akademie «des inscriptions», dass er weiss, dass «nous»<sup>3</sup> die Ehre haben, die Zurlauben-Familie zu ihren Bürgern zu zählen – als kleiner Nutzen für die Dienste, welche dessen Vorfahren erwiesen haben.<sup>4</sup> Er dankt ihm für einen Rat in einer nicht näher erläuterten Sache, der für einen Anfänger hilfreich ist.

Betreffend Wichard,<sup>5</sup> der in der Urkunde von Atha<sup>6</sup> erwähnt wird, bemerkt Balthasar, dass es einen zweiten Vertreter dieses Namens gibt.<sup>7</sup> Bei diesem handelt es sich vermutlich um die gleiche Person, die in der Urkunde der Brüder Kibicho, Odker und Walker erwähnt wird.<sup>8</sup> Dafür spricht neben einer falschen Datierung der Urkunden die Tatsache, dass zwei Karls, die in den Urkunden erwähnt werden, zur selben Zeit lebten: Karl der Dicke, der im Jahr 881 Kaiser wurde, und Karl der Einfältige, König von Frankreich seit 895.<sup>9</sup> Dass zwei verschiedene Karls erwähnt werden, erklärt Balthasar mit der Zweiteilung der Schweiz in einen Teil, der zum Königreich Burgund gehörte, und in einen Teil, der zum Reich gehörte, mit der Reuss als Grenze. Deshalb musste Atha in ihrer Vergabe von Kriens Karl, den König von Frankreich, anführen; die Brüder Kibicho unter anderem dagegen Kaiser Karl. Für die Dienste, welche die Luzerner Karl dem Grossen geleistet haben sollen, gibt es keine Belege; sie scheinen erfunden worden zu sein, um vermeintliche Privilegien zu untermauern.

Balthasar fragt Zurlauben, welches Werk – dasjenige über Amiens oder über Nimes – er für das bessere hält. Er möchte eines als Beispiel für eine Spezialgeschichte kaufen. Das Verzeichnis der französischen Autoren von Formey<sup>10</sup> lässt ihn fast schon zum Buch über Nimes greifen. Vom Werk über Amiens kennt er den Autor nicht.

Balthasar verspricht Zurlauben eine Kopie des Diploms, mit dem der Luzerner Senat geadelt wurde. Er fragt ihn, ob er das Werk von Rosset<sup>11</sup> über die «Schweizerischen Schutz und Schirmbündnissen»<sup>12</sup> kennt, erschienen in Quartformat 1757. Dieses Buch, das der Grosse Rat von Bern oder ein Teil davon gegen den Willen des kleinen Rats auf eigene Kosten drucken liess, ist selten; laut Balthasar findet es sich in keiner Buchhandlung. Er selber besitzt zwei Exemplare, wovon er eines Zurlauben anbietet, neben dem Buch «Tentamen juris publici Helvetici» von Iselin,<sup>13</sup> erschienen im Quartformat in Basel. Zudem empfiehlt er das Werk «Prodrome» von Kappeler,<sup>14</sup> wobei er ihn darauf

aufmerksam macht, dass es sich nur um ein Kapitel aus dem Gesamtwerk handelt. Eine Lektüre des Plans des Werkes, den Kappeler für Louis Duc d'Orleans<sup>15</sup> verfasst hat, lohnt sich; Balthasar besitzt einen solchen auf französisch. Der Auszug selber macht auf ein erhabenes Werk aufmerksam, das leider lange in der Vergessenheit blieb.

Weiter berichtet Balthasar über ein seltenes Buch, das er erhalten hat und das D. Clement<sup>16</sup> in seine «bibliothèque des livres difficiles à trouver» aufnehmen soll. Es handelt sich um «De justa Henrici tertii abdicatione e Francorum regno libri quatuor», erschienen im Duodezformat 1591 in Paris bei Johannes Pillehotte bei der «s. unionis gallicanae bibliopolam».<sup>17</sup> Das Werk, geschrieben in einem wunderbaren Latein, zeugt wie kein anderes vom Fanatismus dieser unglücklichen Zeiten, mit ihren grausamen Niederträchtigkeiten gegen Heinrich III. Das Buch war im Druck, als jener getötet wurde, weshalb der Autor ein Kapitel angefügt hat («mors Henrici inopina, ac caedes mirabilis») sowie einen Brief über den Nutzen des Werkes, aus dem Balthasar eine längere Passage auf lateinisch zitiert. Balthasar vermutet, dass die Jesuiten einen grossen Anteil am Buch haben, da sich deren Ordenssignet am Anfang findet und darin deren Lehre über den Tyrannenmord bewiesen wird. Zur Schande des menschlichen Geschlechts muss man sagen, dass das Buch «doctement» geschrieben ist und dass man grosses Wissen aufgewendet hat, um zu überzeugen.

Abschliessend vermerkt Balthasar, dass er wegen zwei deutschsprachigen Stücken nach Basel schreiben wird.

---

<sup>1</sup> Josef Anton Felix von Balthasar.

---

<sup>2</sup> Beat Fidel Zurlauben.

---

<sup>3</sup> Gemeint ist seine Vaterstadt.

---

<sup>4</sup> 1654 war Beat II. Zurlauben mitsamt den Söhnen Beat Jakob I. Heinrich II. und Konrad IV., wegen der Verdienste als Vermittler im Bauernkrieg 1653 ins Luzerner Ehrenbürgerrecht aufgenommen worden, s. Zurlaubiana AH 108/196.

---

<sup>5</sup> Abt des Benediktinerklosters Luzern, siehe Helvetia Sacra III/1, 842 f.

---

<sup>6</sup> Atha und ihre Schwester Chriemhilt übertrugen zwischen 881-887 ihre Krienser Güter dem Benediktinerkloster Luzern, siehe Helvetia Sacra III/1, 843.

---

<sup>7</sup> Siehe Helvetia Sacra III/1, 844.

---

<sup>8</sup> Siehe Helvetia Sacra III/1, 843. Walker wird hier im Dokument allerdings «Walter» genannt.

---

<sup>9</sup> Die Krönung von Karl III. zum König des Westfrankenreichs fand schon 893 statt.

---

<sup>10</sup> Jean-Henri-Samuel Formey.

---

<sup>11</sup> Carl Emanuel Rosselet.

---

<sup>12</sup> «Versuch einer Historischen und Rechtlichen Abhandlung von den Schweizerischen Schuz- und Schirm-Bündnissen oder sogenannten Mitbürger-Rechten [...]» (1757).

---

<sup>13</sup> Isaak Iselin; im Original falsch «Jakob» genannt. Das Werk, 1751 erschienen, trägt den Titel: «Specimen iuridicum inaugurale sistens tentamen iuris publici Helvetici».

---

<sup>14</sup> Moritz Anton Kappeler. Das Werk mit dem Titel « Prodromus crystallographiae de crystallis improprie sic dictis commentarium» erschien 1723.

---

<sup>15</sup> Louis I. de Bourbon, Duc d'Orléans.

---

<sup>16</sup> David Clément.

---

<sup>17</sup> Es wird sich um einen Nachdruck des 1589 erschienenen, gleichnamigen Werks von Jean Boucher handeln.

---

AH 168, Bl. 65-66, 77-78 • Bl. 78<sup>v</sup> nur Adresse und Siegel.  
Original, in französischer Sprache.

---